Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Anhang: Beylagen zu dem Abgabengesetz für 1800

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nicht gestempelte Kartenspiele verkaufen, oder auf Vergütungen hin, zum Spielen überlassen würden; gegen diejenigen, welche sich einer solchen Widerhandlung schuldig machen sollten, soll eine Hausvisitation vorgenommen werden. Ferner ist das Einbringen und der Verkauf der im Auslande fabricirten Karten und Tarrokspiele vom 1. Horn. 1801 an, unter Strafe der Confiskation, und einer Buße von 100 Fr. verboten.

3. Für die Uebertretungen, welche sich auf die Handels- und Gewerbspatenten beziehen.

a. In Betreff derjenigen, welche in der vorgeschriebenen Zeit ihr Patent nicht nehmen würden, über die gesetzliche Gebühr hinaus, annoch den 4fachen Betrag der Patentgebühr.

b. In Betreff derjenigen, welche ihre Angaben zu gering machen, und somit zu wenig bezahlen würden, nebst der gesetzlichen, annoch den doppelten Betrag der Patentgebühr.

4. Für die Uebertretungen und Verschlagnisse bey der Getränksteuer, über deren Bezahlung hinaus, auch den 3fachen Betrag derselben, und sodann auch das Verbot des Verkaufs, und die Zuschliessung der Wirthschaft für 1 Jahr.

5. Für die Uebertretungen des Gesetzes über die Luxusabgaben, die Bezahlung des 3fachen Betrags der Gebühr.

6. Für die Uebertretungen oder Verschlagnisse bey der Handänderungsgebühr, über die Gebühr hinaus, annoch ein Strafgeld von gleichem Betrag.

7. Jeder mit dem Bezug der Auflagen von der Vollziehung beauftragte Beamte, welcher bey den verschiedenen Uebertretungen der Vorschriften des Gesetzes vom 13. Christm. 1800, sich Nachläßigkeit würde zu Schulden kommen lassen, soll das erstemal eine der Strafe des Uebertreters gleichkommende Buße erlegen, und bey der folgenden gleichen Widerhandlung, diese Buße doppelt bezahlen.

8. Wenn sich ein Bürger in Entrichtung der nemlichen Art von Abgaben wiederholter Uebertretungen oder Verschlagnisse schuldig macht, so wird er das doppelte derjenigen Strafe bezahlen, zu welcher er das vorigemal verfällt worden ist.

9. Dem Vollz. Rath wird die Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes, nebst der nähern Entwicklung und bestimmten Festsetzung dieser Strafe, auf die verschiedenen Fälle, dahin aufgetragen, daß dieselben immer nur im Verhältniß mit der Größe des Vergehens angewandt werden können.

Die Unterrichtscommißion erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

B. G. Unterm 25. Aug. 1800 verlangten die Höfe Büchlisacker und Unterhöll, von ihrer alten Mutterkirche Boßwyl nach der ganz neulich und in Folge des Dekrets vom 10. Jenner 1799 errichteten Pfarr Waltenschwyl eingepfarrt zu werden: die Gründe für dieses Begehren waren von der Lokalität dieser Höfe hergenommen. Auf den Antrag der Unterrichtscommißion wurden die Befinden der Gemeinde Waltenschwyl sowohl als der Gemeinde Boßwyl über jenes Begehren durch die Vollziehung eingeholt. Diese sind unterm 10. Dec. dem Rathe eingesandt worden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beylagen zu dem Abgabengesetz für 1800.

13.

Bericht und Befinden der Finanzcommißion, vom 8ten November, über die Handänderungsabgabe.

Ihr Ertrag wird auf Fr. 827,000 berechnet. Diese Auflage hatte nach dem vorigen Finanzsystem wirklich abgeworffen Fr. 148,000.

Diese Abgabe wird erhoben von allen Käufen und Täuschen um Liegenschaften, und dann zweytens auch von allen Schenkungen und Erbschaften, in was sie immer bestehen mögen; und überdem müssen alle diese Akten und die Testamente in den Distriktsgerichtsschreibereyen auf Kosten der Parteyen einprotokollirt werden.

Für jene erste Art von Handänderung ist die Summe immerhin dieselbe und beträgt das 2 p. Ct. entweder von der Kaufsumme oder von dem Nachtauschgeld, und wird innert 4 Monaten entrichtet.

Von Schenkungen und Erbschaften hingegen wird die Gebühr je nach der nähern oder weitern Verwandschaftsentfernung bezahlt, 1/2 p. Ct. im ersten Grad der Seitenverwandschaft und 5 p. Ct. im vierten Grade. Weitere Grade oder unverwandte Personen werden mit dem 6 p. Ct. belegt. 1)

Im Fall bey Verkäufen oder Schenkungen Leibren-

---

1) Nach dem der Vollziehung vorgelegten Projekt, bezahlte der 4te Grad 6 p. Ct., und unverwandte Personen 10 p. Ct.

ten ausbedungen werden, so ist die Handänderungsgebühr folgende:

a. Wenn die Rente sich auf 4 p. Ct. oder weniger von der Capitalsumme beläuft, wird wie von einer Schenkung bezahlt.

b. Wenn sie sich von 4 bis 8 p. Ct. beläuft, so wird die Gebühr von der einen Hälfte der Capitalsumme wie von einer Schenkung und von der andern Hälfte wie von einem Kaufe bezahlt.

c. Wenn sich die Leibrente über 8 p. Ct. von dem Capitalwerth belauft, so soll die Handänderungsgebühr wie von einem gewöhnlichen Verkaufe bezahlt werden.

Die Gebühr von den Schenkungen wird in vier, die von den Erbschaften in zwey Monaten bezahlt. Der Haupterbe entrichtet sie für alle Miterben, unter Vorbehalt des Rückgriffes auf dieselben. Wird ein Testament angegriffen, so bezahlt sie der Kläger. Wo eine Nutznießung vorbehalten ist, da ist es an dem Nutznießer die Gebühr zu bezahlen, jedoch unter Vorbehalt späterer Abrechnung gegen den Eigenthümer.

Von der Handänderungsgebühr, nicht aber von der Pflicht der Einregistrirung und der vonwegen dieser zu bezahlendtn Schreibgebühren, sind ausgenommen:

a. Die Liegenschaften, welche die Regierung ankauft.

b. Die Verkäufe, welche wegen Fallimenten geschehen.

c. Die Handänderungen zwischen Eheleuten, deren Güter nicht in Folge einer Ehescheidung getrennt worden sind.

d. Die Handänderungen und Verträge zwischen Eltern und ihren Kindern, oder zwischen Geschwistern für ihr elterliches, noch unvertheiltes Erbgut.

e. Die Erbschaften und Schenkungen in gerader Linie.

f. Die Schenkungen zum Besten öffentlicher Mildthätigkeits- oder Unterrichtsanstalten.

g. Die Schenkungen von Meistern an ihre Dienstboten, wenn sie wenigstens ein Jahr bey ihnen in Diensten gestanden haben. 2)

h. Die Abtretungen, welche durch den Antheilhaber an einem unvertheilten Gute an seine Mitbesitzer, von einem Theile oder dem Ganzen einer Liegenschaft, gemacht werden, die ihnen sammethaft durch Erbschaft oder Schenkung in gerader Linie zugefallen und noch nicht getheilt worden ist.

Nicht ganz und auf immer, sondern nur auf eine bestimmte Zeit von Jahren, sind von der Handänderung ausgenommen, die zwischen Mitbesitzern gemachten Abtretungen einer Liegenschaft oder eines Theils derselben, welche sie gemeinsam erworben oder erhalten, und ungetheilt besessen haben. Dieser Termin wird auf 10 Jahre gesezt; für die gegenwärtigen Besitzer von Bekanntmachung des Gesetzes an; für die künftigen von dem Tage des erworbenen Eigenthums. Das gleiche Recht wie dem Mitbesitzer, kommt auch seinem Erben in gerader Linie zu, sonst kann es auf niemanden übertragen werden, und wer einmal aus dem Mitbesitze getreten ist, verliert es auf immer, wenn er sich schon wieder einkaufen würde.

In Vollziehung dieses Gesetzes liegt den um Liegenschaften handelnden Personen ob, die Handänderungen anzuzeigen und deren Einschreibung anzubegehren. Erst auf den von daher erhaltenen Schein kann die Handänderungsakte ausgefertiget werden, worauf denn deren Einregistrirung in der Distriktsgerichtsschreiberey erfolgt, von wo sie an die Munizipalität ausgeliefert wird, welche endlich die Gebühr bezieht; alles nach den dazu vorgeschriebenen Terminen, die im Ganzen 4 Monate betragen.

Bey Erbschaften thun die Erben eine ähnliche Anzeige an die Munizipalität, und diese verificirt deren Richtigkeit. Werden Liegenschaften ererbt, so muß die Einregistrirung derselben an dem Orte, wo sie gelegen sind, vor sich gehen.

Wer ohne der Munizipalität die Handänderung anzuzeigen, sich in den Besitz oder Genuß eines Gutes sezt, muß die ganze Gebühr zahlen, wenn er schon auf der Stelle Verzicht darauf thun würde; und die Hälfte derselben, wenn der Contract noch vor zwey Monaten nach dieser Anzeige wieder aufgehoben würde. Bey einem spätern Zurücktreten muß die Gebühr ganz bezahlt werden; wer aber eine veräusserte Liegenschaft inner 3 Jahren wieder an die Hand nimt, der bezahlt keine Handänderungsgebühr, als die von dem allfällig höhern Preise.

Auf die Versäumniß in Ausfertigung der Akte während dem bestimmten Termin, steht eine Buße, die dem Betrag der Handänderungsgebühr gleich kömmt; und eben dieser Buße sind auch unterworffen die Notarien, welche unterlassen würden, die Akte der Distriktsschreiberey binnen der vorgeschriebenen Zeit zu

2) Nach der von der Vollziehung nicht angenommenen nähern Entwicklung, sollten diese Dienstboten 5 p. Ct. bezahlen, in so fern die Vergabung den doppelten Werth des Lidlohns übersteigen würde.

übergeben; so wie die Distriktsschreiber und die Munizipalitäten, wenn sie die Versendung der Akte und die Erhebung der Gebühr über die gesezte Zeit aus anstehen lassen würden. In gleiche Buße verfällt auch diejenige Munizipalität, welche die fehlbaren und bußwürdigen Bürger nicht angiebt. Falsche Anzeigen und andre Versuche, um dieser Gebühr zum Theil auszuweichen, so wie dießörtige Begünstigungen der Beamten, werden an jedem Fehlbaren mit einer Buße von dem dreyfachen Werthe der ganzen Handänderungsgebühr bestraft, und die Notarien oder öffentlichen Beamten sollen ferner nach der Strenge der Gesetze verfolget werden.

Die Handänderungsgebühr gehört unter die einträglichsten der bisher bezogenen Abgaben. Unter den indirekten war sie die ergiebigste von allen. Der Vollz. Rath hält es eben daher für äußerst wichtig, sie noch ferner beyzubehalten. Nach seinem Dafürhalten gehört sie auch zu den minder lästigen Abgaben, und er befürchtet keineswegs, daß eine Gebuhr von 2 p. Ct., die Handwechslung der Liegenschaften hindern werde. Gegen die Gebühr von Erbschaften dann, erwartet er die wenigste Abneigung.

Bey der Beurtheilung der Handänderungsgebühr muß man in der That die zwey genannten Arten dieser Abgabe von einander unterscheiden.

Jene erstere, die von Käufen und Täuschen, hat zwar den Vortheil einer gewissen Beziehung für sich, und es ist in der That zu vermuthen, daß der Verkehr nicht darunter leiden werde. Nichtsdestoweniger ist sie doch eine an sich harte Abgabe, deren Last nur von einem kleinen Theile der Bürger, und gewiß nicht von dem vermögendern getragen wird. Sie verstoßt sich mithin gegen die erste Regel jedes wohlgeordneten Auflagensystems, welche will, daß die Abgaben gleichmäßig unter alle vertheilt werden. Für die Schweiz dann hat sie noch das gehäßige, daß sie in deren ganzem Umfange, eine Retribution einführt, die vordem zwar in noch stärkerm Maaße in einigen Gegenden, unter dem Namen von Lob und Ehrschatz bekannt war, die aber den Pflichtigen, ohne bis jezt noch einen Ersatz zu bestimmen, unentgeldlich erlassen worden ist. So sind also einzelne Gegenden von einer ähnlichen Beschwerde, die alle Charakteren einer wahren Schuld hatte, befreyt, und viel hundert Besitzer von dergleichen Gerechtigkeiten, von diesem ihrem wohlerworbenen Eigenthum verdrängt worden, um jezt von Staateswegen eine gleichartige Auflage in ganz Helvetien einführen zu können. Allein dieser Betrachtungen ungeachtet, findet die Finanzcommißion, daß des grossen Bedürfnisses wegen, diese Abgabe dennoch, wenigstens für dieß Jahr noch, müsse beybehalten werden.

Was die auf die Schenkungen und Erbschaften gesezte Gebühr betrift, so walten keine so wichtige Bedenken gegen dieselbe. Sie kann daher ohne einigen Anstand wieder in das Auflagengesetz aufgenommen werden.

Wenn nun die Finanzcommißion davon ausgeht, daß dem Grundsatz werde beygepflichtet werden; so kann sie der Anwendung desselben und den angebrachten Modifikationen ihren Beyfall nicht versagen. Auf die Abänderung doch muß sie antragen, daß im Falle eines angegriffenen Testaments, nicht der Kläger, sondern der eingesezte Erbe, die Gebühr bezahle. Dieser ist es ja, und nicht jener, welcher im Besitz der Erbschaft sich befindet, und so lange darin verbleibt, bis er mit Urtheil und Recht daraus verdrängt wird. Die vielleicht zum Grunde gelegte Absicht, den Kläger von der Anhebung eines Prozesses abzuhalten, wäre keineswegs hinreichend, ein so widerrechtliches Principium, wie das hier aufgestellte, zu rechtfertigen.

Unter den Ausnahmen scheint die zu Gunsten beschenkter Dienstboten, einer etwelchen Einschränkung zu bedürfen. Ein gewöhnliches Legat mag wohl einem treuen Bedienten ohne einigen Abzug überlassen werden. Aber wenn nun die Schenkung ins Große geht? Sollte denn da nicht die Gebühr bezahlt werden? Nach dem Ermessen der Finanzcommißion wäre es der Fall ein Maximum zu bestimmen, oder noch besser, wenn alle Schenkungen und Legaten, welche eine gewisse Summe, z. B. 160 Fr. nicht übersteigen würden, sie werden an Dienstboten oder andere Personen gemacht, von aller Gebühr befreyt würden. In dem Falle bedürfte es keiner besondern Ausnahme für die Dienstboten.

In Rücksicht auf die Mitbesitzer eines gemeinsamen Gutes, tritt die Finanzcommißion ganz dem aufgestellten Grundsatze bey. Sie wünscht denn aber, daß derselbe ganz und auf alle Zeiten, mithin ohne die vorgeschlagene Beschränkung auf 10 Jahre, angenommen werden möchte. Was von diesem Zeitlaufe Rechtens ist, bleibt es auch noch nach demselben. Das Verhältniß ist noch wie vor demselben, und es scheint kein Grund vorhanden zu seyn, um von dem richtig anerkannten Prinzipium abzuweichen.